

**Satzung vom 24.09.2026 zur 1. Änderung der Satzung
für die Friedhöfe in der Stadt Grevenbroich vom 27.02.2026**

Präambel

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen, der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetriebe Grevenbroich AöR“ in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR (SBG) in seiner Sitzung am 17.09.2026 folgende 1. Änderung der Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Grevenbroich vom 27.02.2026 beschlossen:

Artikel I:

§ 26 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Ausgenommen von dieser Regelung sind Urnengrabstätten mit einer Größe von maximal 1,00 m x 1,00 m; bei diesen ist eine Versiegelung bis zu 100 % erlaubt.

Artikel II:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 24.09.2026 zur 1. Änderung der Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Grevenbroich vom 27.02.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtbetrieben Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 24.09.2026

Klaus Krützen
Verwaltungsratsvorsitzender

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 227 „Wohngebiet an St. Georg“ – Ortsteil Neu-Elfgen – hier: **erneute** Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung und Strukturwandel der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 24.09.2026 die **erneute** Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. G 227 „Wohngebiet an St. Georg“ – Ortsteil Neu-Elfgen – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

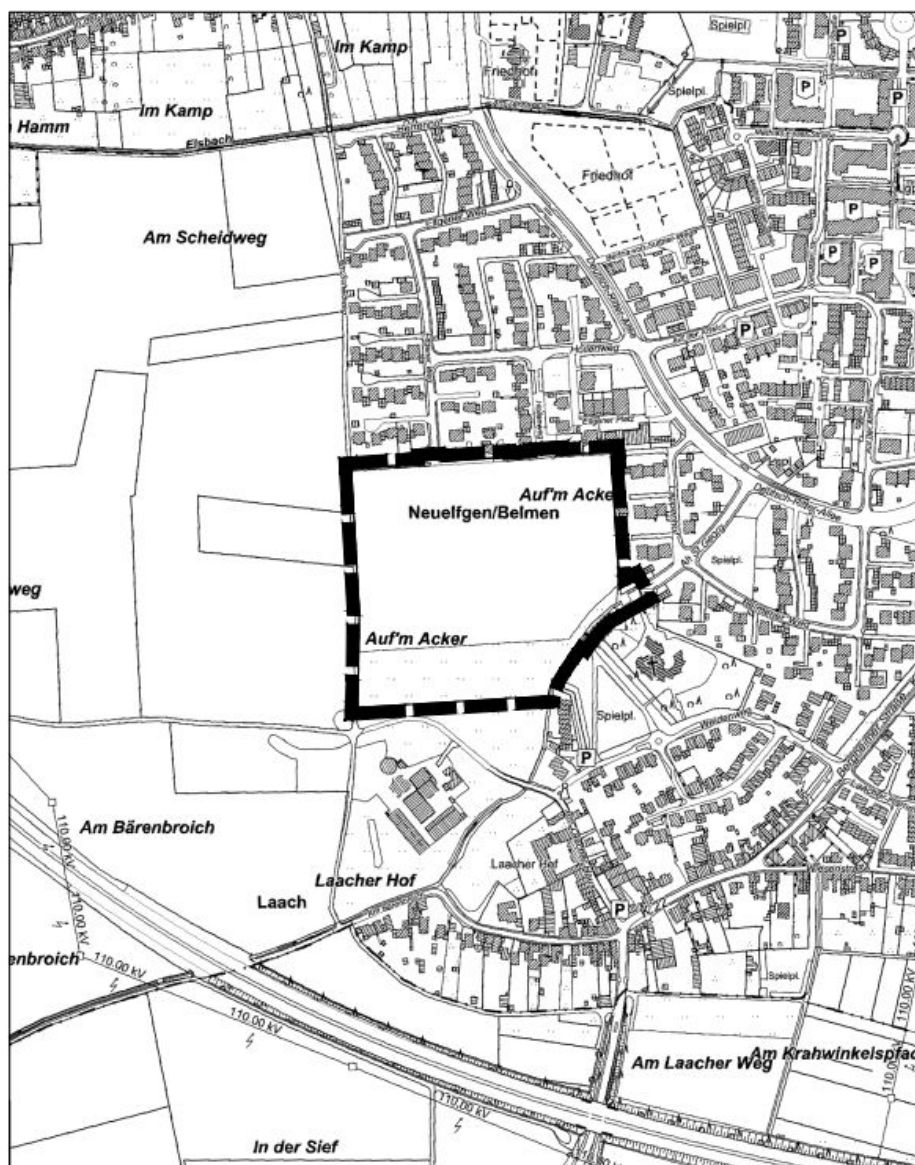
Ortsteil: Neu-Elfgen

BPlan-Nr.: G 227

Bezeichnung: „Wohngebiet an St. Georg“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Diese Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplans werden mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Grevenbroich wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 06.10.2026 bis einschließlich 02.11.2026** im Internet unter der Adresse

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=64451>

veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in dieser Zeit im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel, während der Dienststunden **erneut** öffentlich aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Während der Dauer der Veröffentlichung können Stellungnahmen abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Die folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Ein Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Gesundheit und Bevölkerung, Tiere, Pflanzen, Artenschutz, Natura-2000-Gebiete, biologische Vielfalt, Landschaft, Boden und Fläche, Wasser, Luft, Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter (hier insbesondere Bodendenkmäler) und den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen.
2. zum Thema Artenschutz eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Ausführungen zur Vorprüfung (Stufe I) und einer vertieften Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe II), insbesondere mit Informationen zu Fledermausarten, Vogelarten und dem Feldhamster.
3. Ein Verkehrsgutachten zur verkehrstechnischen Anbindung des Neubaugebiets insbesondere mit Ergebnissen der Leistungsfähigkeitsuntersuchungen bestehender Knotenpunkte im Umfeld des Plangebiets (Beurteilung der heutigen Verkehrssituation und Prognose).
4. Eine schalltechnische Untersuchung mit plangebietsbezogenen Ausführungen zum Thema Gewerbelärm, Straßenverkehrslärm und aktiven sowie passiven Schallschutzmaßnahmen.
5. Ein Bodengutachten mit Angaben zum Bodenaufbau, Bodendurchlässigkeit und der Wasserführung des Bodens zur Bewertung der Versickerungseignung sowie Aussagen zu Altablagerungen.
6. Eine Entwurfsplanung zur Erschließung des Plangebiets, u.a. mit Angaben zur technischen Ausgestaltung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen, öffentlicher Stellplätze und von Fuß- und Betriebswegen.
7. Eine Entwurfsplanung zur Entwässerung innerhalb des Plangebietes mit Aussagen zur Lage und Höhe der Schmutz- und Regenwasserkanäle sowie dem geplanten Regenrückhaltebecken.
8. Eine Starkregenbetrachtung zum Umgang mit Starkregenereignissen innerhalb des Plangebietes auf Grundlage der beabsichtigten Bebauung und Erschließung.
9. Ein Klimagutachten mit Ausführungen zur Veränderung des lokalen Klimas im Plangebiet durch das Bauvorhaben.
10. Ein Geruchsgutachten im Einwirkungsbereich zum Plangebiet, insbesondere mit Informationen zu möglichen Geruchsbelastungen.
11. Ein Bericht zur vorgenommenen archäologischen Prospektion.
12. Eine Kampfmitteluntersuchung.
13. Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Grevenbroich, den 25.09.2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 39 „Feuerwehrgerätehaus Kapellen“ – Ortsteil Kapellen
–
hier: **erneute** Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung und Strukturwandel der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 24.09.2026 die **erneute** Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. K 39 „Feuerwehrgerätehaus Kapellen“ – Ortsteil Kapellen beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

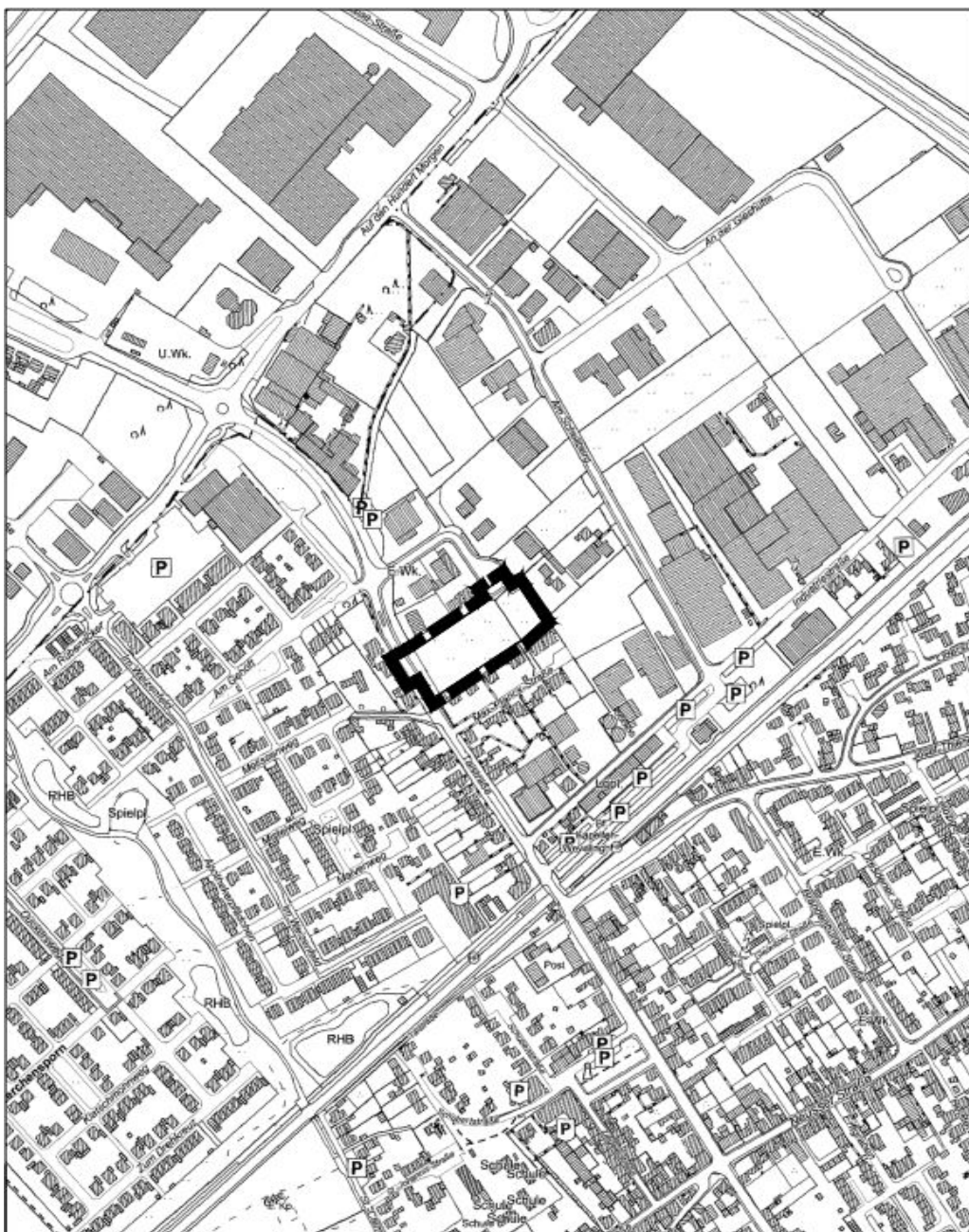
Ortsteil: Kapellen

BPlan-Nr.: K 39

Bezeichnung: „Feuerwehrgerätehaus Kapellen“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Diese Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplans werden mit der Begründung in der Zeit **vom 06.10.2026 bis einschließlich 02.11.2026** im Internet unter der Adresse

veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in dieser Zeit im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel, während der Dienststunden **erneut** öffentlich aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Während der Dauer der Veröffentlichung können Stellungnahmen abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. K 39 wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewandt. Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Grevenbroich, den 25.09.2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags und dienstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: im Auftrag
Stephan Renner - Abels
Tel.: 0218 1/608-219
Fax: 02181/608-8219
stephan.renner@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich